

Evangelische Zehntgemeinschaft Sachsen Grundsätze

1. Definition und Mitwirkung

- (1) Die Evangelische Zehntgemeinschaft Sachsen (EZG) ist eine freiwillige Vereinigung von Pfarrern¹ im Ruhestand, die im Rahmen der von ihnen zu bestimmenden Möglichkeiten und Grenzen einen (etwa den „zehnten“) Teil ihrer Zeit unentgeltlich zur Verfügung stellen, um Kirchgemeinden in bestimmten Situationen (siehe 3.2) ehrenamtlich zu helfen, indem sie „aktive“ Pfarrer oder die mit deren Vertretung Beauftragten unterstützen.
- (2) Die Mitwirkung in der EZG beginnt durch Anerkennung der Grundsätze und endet durch Erklärung gegenüber der EZG.
- (3) Ein Anspruch auf Mitwirkung in der EZG besteht nicht.

2. Dienstangebote

- (1) Die in der EZG Mitwirkenden leisten ihre Hilfe nicht an Stelle des Pfarrstelleninhabers bzw. dessen Hauptvertreters, sondern in dessen Auftrag.
- (2) Die EZG bietet die hilfsweise Übernahme folgender Dienste an:
 - a) Gottesdienste
 - b) Casualia
 - c) Bibelstunden
 - d) Gesprächskreise
 - e) Seelsorge
 - f) ggf. Unterricht
- (3) Art und Umfang der Hilfeleistung sind abhängig von den Notwendigkeiten vor Ort sowie von den persönlichen Möglichkeiten des Hilfeleistenden (siehe 1.1).

3. Regularien

- (1) Voraussetzungen für die Hilfeleistung durch die EZG sind die Empfehlung durch den Konventsvorsitzenden und die Befürwortung durch den Superintendenten.
- (2) Die Hilfeleistung kann erbeten werden, falls der Pfarrer verhindert ist durch
 - a) Elternzeit;
 - b) längere Krankheit oder Kur;
 - c) Kontaktstudium;
 - d) befristeten Aufenthalt in einer Kommunität;
 - e) Urlaub, der sonst nicht genommen werden könnte;
 - f) besondere Vorhaben.
- (3) Die Bitte² um Hilfeleistung durch die EZG ist an deren Kontaktadresse zu richten; von dort aus werden dann
 - a) die in der EZG Mitwirkenden über das Hilfeersuchen informiert,
 - b) deren Bereitschaft zur Übernahme der Hilfeleistung erkundet sowie
 - c) der Kontakt zwischen dem Hilfesuchenden und dem benannten Hilfeleistenden vermittelt.Eine ggf. erforderliche Personalentscheidung trifft der Leitungskreis.
- (4) Alles Weitere verhandeln der Hilfesuchende und der Hilfeleistende im Direktkontakt. Hierzu gehören
 - a) die Verständigung über die örtlichen und die regionalen Verhältnisse,
 - b) die Vorstellungen bzw. Erwartungen des Hilfesuchenden sowie
 - c) die klare Benennung der Hilfsangebote nach Art, Umfang und Dauer (siehe 2.).
- (5) Dem Hilfeleistenden werden
 - a) für Gottesdienste und Casualia die Aufwandsentschädigung nach landeskirchlicher Ordnung³ gezahlt,
 - b) die Fahrtkosten erstattet⁴ sowie
 - c) besondere Sach- oder Verwaltungskosten ersetzt.Die Verwendung der Erstattungsbeträge bleibt dem Empfänger freigestellt.
- (6) Erforderlichenfalls stellt die Kirchgemeinde dem Hilfeleistenden einen Arbeitsraum mit geeigneten Arbeitsmöglichkeiten⁵ zur Verfügung.
- (7) Wird ein mehrtägiger bzw. -wöchiger Hilfsdienst vereinbart, so sorgt die Kirchgemeinde ggf. für die kostenlose Unterbringung des Hilfeleistenden.

¹ Die allgemeinen Personalbezeichnungen in diesem Papier sind auf den Menschen (als Frau ebenso wie als Mann) bezogen und stehen daher – allein hochsprachlich bedingt – im Masculinum. Dem Gleichstellungsgrundsatz ist damit Genüge getan.

² Anschreiben des Stelleninhabers bzw. Hauptvertreters mit Anlagen gem. 3.1 per eMail an „10tgemeinschaft@evlks.de“

³ Verordnung zur Regelung einer Aufwandsentschädigung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand vom 27.01.2009 (RS 3.1.14).

⁴ analog zu RKV § 5 u. Anl. 1 vom 04.02.2014 (RS 3.11.1) in Verbindung mit AE ReisekostenVO vom 15.04.2014 (RS 3.11.1.1)

⁵ siehe Merkblatt

4. Leitung und Organisation

- (1) Die EZG wird durch einen Leitungskreis geleitet, dessen Amtsdauer 2 Jahre beträgt.
- (2) Die Mitglieder des Leitungskreises werden für die erste Besetzung durch die Initiativgruppe benannt und für weitere Besetzungen durch die EZG gewählt.
- (3) Zur Regelung seiner Aufgaben und Arbeitsweise kann sich der Leitungskreis eine Geschäftsordnung geben.

5. Erfahrungsaustausch und Fortbildung

- (1) Die EZG wird durch das Landeskirchenamt zu einer Jahrestagung in das Pastoralkolleg Meißen eingeladen, deren Gegenstand neben dem Erfahrungsaustausch theologische und geistliche Impulse für den Dienst und organisatorische Klärungen sein sollen.
- (2) Die Kosten trägt das Landeskirchenamt⁶.

⁶ analog zu § 8 FortbVO